

# **Statuten des Vereins „Forschungskreis Biokybernetik - Smit Schweiz“**

## **§ 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Forschungskreis Biokybernetik - Smit Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3005 Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 2. Ziel und Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erfassung, Ausarbeitung u. Sicherung des Wissens aus der Forschung von Dr. Ing. Jan Gerhard Smit, Dresden, sowie die Weiterführung und Verbreitung der daraus resultierenden Gesundheitsmethoden „Biokybernetik nach Smit“ und „Mikroressur mit Mundial“.

Die Methoden der „Biokybernetik nach Smit“ sind einfache Anwendungen zur Stimulierung körpereigener Balance und sollen allen Menschen zum Zweck der Gesundheitsprävention, sowie für bewegungsfreudige Menschen und Sportler, nach dem „Open Source“ Gedanken zum Unkostenbeitrag frei zugänglich gemacht werden. Allein die Methode „Mikroressur“ befasst sich mit Krankheitsbildern und wird daher ausschließlich Ärzten sowie Menschen mit Heilberechtigung innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben des betreffenden Landes, zu deren Arbeit zur Verfügung gestellt.

Ebenso zum Vereinszweck gehört es, mit der eigenen Methode auf gemeinnützige Weise unentgeltlich zu helfen, wenn eine Hilfsmöglichkeit und besondere Erfordernis besteht und der Verein die nötigen Ressourcen dazu besitzt. Auch die Möglichkeit der Ausschüttung finanzieller Mittel für Hilfsbedürftige zum Thema Gesundheit. Ebenso können diese auch zur Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Organisationen verwendet werden.

## **§ 3. Mittel**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a. Die Forschungsergebnisse von Dr. Ing. Jan Gerhard Smit, hinterlegt in der TU Dresden, in Schriften, Speichermedien u. in den Akademien der Wissenschaften/Berlin.
  - b. Die Übertragung der Generalvollmacht vom 20.08.2012 von Dr. Ing. Jan Gerhard Smit, an Eduard Überbacher, geb. 29.07.1957, A- 9523 Villach/Landskron, Gemeindeweg 20
  - c. Die Einbringung der Lizenzrechte u. Anwenderkenntnisse von Eduard Überbacher in den gegenständlichen Verein.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden und Zuwendungen
  - c. Erträge aus Veranstaltungen und Workshops
  - d. Erträge aus Verkauf von Anwendungsmaterialien und Vorträgen zum Thema

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen ab dem 16. Lebensjahr werden, die den Vereinszweck unterstützen.

1. **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und ehrenamtlich an den Angeboten aktiv mitarbeiten.
2. **Passivmitglieder** ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und ihn ideell und finanziell unterstützen.
3. **Ehrenmitglieder** mit Stimmrecht sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Ihnen können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern kann jederzeit frei ohne Aufnahmekriterien erfolgen und wird ebenso vom Vorstand bestätigt.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens 1/5 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **§ 6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Er kann zur Klärung eine Ethikkonferenz einberufen (ein Team von ausgewählten Aktivmitgliedern). Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **§ 7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

## **§ 8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Jahresbeginn bis spätestens im 3. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Allfällige Wahl des Präsidenten/der Präsidentin im 5-Jahrestakt und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Allfällige Änderung der Statuten
- k) Allfälliger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Allfällige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

## **§ 9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Innerhalb des Vorstands besteht keine Hierarchie. Die Rollen sind frei und die Aufgaben zugeteilt.

### **Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Finanzen
- b) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **§ 10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11. Zeichnungsberechtigung**

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zeichnungsberechtigt.

## **§ 12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## § 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Konferenz vom 5.5.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 5. Mai, 2021

Der Vorstand:

Eduard Überbacher

Ursina Gaschen

